



Teilnahmebedingungen

des Jugendwerkes des Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein

1. Teilnahme (Präambel)

Die sorgfältig geplanten und vorbereiteten Veranstaltungen des Jugendwerkes Altholstein stehen allen Interessierten offen. Dazu gehören auch die nachstehenden Teilnahmebedingungen, die Inhalt des abgeschlossenen Reisevertrages werden.

Reiseveranstalter ist der Ev.-Luth. Kirchenkreis Altholstein, Jugendwerk, Leiterin: Karin Kathe, Postfach 1505, 24505 Neumünster (im nachfolgendem Text Jugendwerk Altholstein).

2. Christliches Profil

Christliche Andachten und Gebete sowie Gespräche zu religiösen Fragen können Teil der Veranstaltungen des Ev.-Luth. Jugendwerkes Altholstein sein, auch wenn dies nicht explizit in den Ausschreibungen der Veranstaltungen benannt wird.

3. Anmeldung

Die Anmeldung muss in Textform erfolgen (per Fax, per E-Mail oder per Post), Kontaktdaten und Geburtsdatum enthalten und ist verbindlich. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift der Erziehungsberechtigten erforderlich. Anmeldungen werden in der Reihenfolge ihres Eingangs im Jugendwerk bis zum Erreichen der maximalen Teilnehmendenanzahl bzw. des Anmeldeschlusses berücksichtigt.

Mit der Anmeldung werden diese Teilnahmebedingungen anerkannt.

Nach dem Anmeldeschluss erfolgt eine Teilnahmebestätigung, bei eintägigen Veranstaltungen in der Regel per E-Mail, bei mehrtägigen Veranstaltungen per Post.

4. Vertragsparteien

Vertragspartner des Jugendwerkes Altholstein als Reiseveranstalter ist der /die jeweilige Teilnehmer/in der Veranstaltung. Minderjährige Teilnehmer/innen bedürfen der Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters/in, es sei denn, dass die Kosten der Veranstaltung mit Mitteln bewirkt werden, die dem Minderjährigen von dem/der gesetzlichen Vertreter/in oder mit dessen/deren Zustimmung zur freien Verfügung gestellt oder dem/der Minderjährigen zum Zweck der Teilnahme an der konkreten Veranstaltung überlassen wurden.

Der/die minderjährige Teilnehmer/in kann sich vor Beginn der vertraglichen Leistung nicht ohne Zustimmung ihres/seines gesetzlichen Vertreters einseitig vom Vertrag lösen.

5. Teilnahmebeitrag

Der Teilnahmebeitrag wird mit Beginn der Reise, des Seminars oder der Veranstaltung fällig.

Die Aushändigung einer Teilnahmebescheinigung und ggf. weiterer Materialien erfolgt erst nach Zahlung des Teilnahmebeitrags.

Die Übernahme des Teilnahmebeitrags durch eine Kirchengemeinde muss bis zum Anmeldeschluss verbindlich gegenüber dem Jugendwerk bestätigt werden, z.B. durch Notiz und Stempel der Gemeinde auf der Anmeldung.

6. Rücktritt durch den/die Teilnehmer/in

Der Rücktritt von dem Reisevertrag muss direkt beim Jugendwerk Altholstein erfolgen. Dem/der Teilnehmer/in wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären.

Tritt der/die Teilnehmer/in vom Reisevertrag zurück oder tritt er/sie die Reise nicht an, so kann der Reiseveranstalter Ersatz für die getroffenen Reisevorkehrungen und für seine Aufwendungen verlangen.

Der Reiseveranstalter kann diesen Ersatzanspruch unter Berücksichtigung der nachstehenden Gliederung nach der Nähe des Zeitpunktes des Rücktritts zum vertraglich vereinbarten Reisebeginn in einem prozentualen Verhältnis zum Reisepreis pauschalisieren:

- bis 90 Tage vor Reisebeginn:	10 % des Reisepreises
- bis 30 Tage vor Reisebeginn:	40 % des Reisepreises
- bis 7 Tage vor Reisebeginn:	70 % des Reisepreises
- bis 2 Tage vor Reisebeginn:	80 % des Reisepreises
- 1 Tag vor Reisebeginn oder am Abreisetag:	90 % des Reisepreises

Dem/der Teilnehmer/in bleibt es unbenommen dem Reiseveranstalter nachzuweisen, dass ihm kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist, als die von ihm geforderte Pauschale.

Der Reiseveranstalter behält sich vor, in Abweichung von der vorstehenden Pauschale eine höhere, konkrete Entschädigung zu fordern.

Aus Kulanz akzeptiert das Jugendwerk Altholstein nach Rücksprache die Teilnahme von einer Ersatzperson. Der/die Teilnehmer/in muss sich um die Ersatzperson bemühen.

Das Jugendwerk Altholstein kann dem Eintritt des/der Dritten widersprechen, wenn diese/r den besonderen Erfordernissen nicht genügt oder seiner/ihrer Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen.

7. Absage von Veranstaltungen (Rücktritt des Reiseveranstalters)

Bei Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl (siehe jeweilige Ausschreibung) oder aus anderen Gründen (z.B. Erkrankung von Referenten/innen) behält sich das Jugendwerk vor, die Veranstaltung zu verschieben oder abzusagen. Die Angemeldeten werden umgehend informiert.

Bei der Absage einer Veranstaltung werden bereits gezahlte Teilnahmebeträge zurückerstattet.

Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

8. Ausschluss von Veranstaltungen (Kündigung des Reiseveranstalters)

Teilnehmende können von Veranstaltungen ausgeschlossen werden, wenn Tatsachen vorliegen, auf Grund derer dem Reiseveranstalter unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen beider Vertragsteile die Fortsetzung des Vertrages nicht zugemutet werden kann.

Der Teilnahmebeitrag wird in diesem Fall nicht zurückerstattet.

9. Haftung

Das Jugendwerk Altholstein haftet nicht für Verlust, Beschädigungen oder Diebstahl mitgebrachter Gegenstände.

Von Teilnehmenden verursachte Schäden untereinander sowie gegenüber dem Jugendwerk Altholstein oder Dritten (z.B. Hauseigentümer, Busunternehmen) sind selbst abzusichern (Private Haftpflichtversicherung) und zu regulieren.

Das Jugendwerk Altholstein haftet für Schäden im unmittelbaren Zusammenhang mit seinen Veranstaltungen nur insoweit es seine Pflichten als Veranstalter verletzt hat.

Die vertragliche Haftung des Reiseveranstalters für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit ein Schaden des/der Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird.

10. Ausschluss von Ansprüchen und Verjährung

Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise hat der/die Teilnehmer/in innerhalb eines Monats nach der vertraglich vorgesehenen Beendigung der Reise gegenüber dem Reiseveranstalter geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist kann der/die Teilnehmer/in Ansprüche nur noch geltend machen, wenn er/sie ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist.

Ansprüche des/der Teilnehmers/in nach den §§ 651 c bis 651 f BGB verjähren in zwei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Reise dem Vertrag nach enden sollte.

11. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise gegen zwingendes Recht verstoßen oder aus anderen Gründen nichtig oder unwirksam sein, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

12. Gerichtsstandsvereinbarung

Die Parteien vereinbaren, dass für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag, auch über dessen Zustandekommen und Gültigkeit, Neumünster Gerichtsstand sein soll.